

AUSFERTIGUNG

Au 6 K 11.30153



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. geb. 1968
2. geb. 1982
3. geb. 2003

zu 2 und 3:
gesetzlich vertreten
zu 1 bis 3 wohnhaft:

- Kläger -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Referat M 32
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5400 980-423

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ
SG Z3 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 6. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Seitz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 2011

am 16. Juni 2011

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. März 2011 wird in Nr. 3 teilweise aufgehoben und in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger zu 1) und zu 2) sind ein Ehepaar afghanischer Staatsangehörigkeit tadschikischer Volkszugehörigkeit aus . Der Kläger zu 3) ist der Sohn der Kläger. Zur Familie gehört ein weiteres Kleinkind, das am 2011 in der Bundesrepublik Deutschland geboren worden ist und für das ebenfalls ein Verfahren beim Verwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen Au 6 K 11.30154 anhängig ist.

Die Kläger reisten im November 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten einen Asylantrag. In der Anhörung beim Bundesamt gab der Kläger zu 1) u.a. an, dass er Probleme mit einem Nachbarn wegen der Bewässerung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gehabt habe. Er habe auch unter Verfolgungs- und Beobachtungsangst gelitten. Seine Eltern seien verstorben. Zwei jüngere Brüder würden illegal im Iran leben, ein älterer Bruder sei psychisch gestört und lebe mit Frau und Kind noch in Afghanistan. Eine Schwester lebe im Iran, eine in Afghanistan.

Mit Bescheid vom 25. März 2011 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Nr. 1). Es stellte des Weiteren fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 des AufenthG (Nr. 3) nicht vorlägen. U. a. führte es aus, dass davon auszugehen sei, dass die Antragsteller bei einer Rückkehr bei ihren Verwandten leben könnten. Auch die Tatsache, dass sie offensichtlich in der Lage gewesen seien, erhebliche Mittel für die Ausreise aufzubringen, spreche gegen die fehlende Unterstützung im Herkunftsland. Es könne deshalb nicht von einer zugespitzten extremen Gefahrenlage ausgegangen werden.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger Klage und beantragten zuletzt,

die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2-7 AufenthG festzustellen.

Zur Begründung wurde u.a. ein Fachgutachten von exilio vorgelegt, aus dem hervorgehe, dass der Kläger zu 1 an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragte.

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogenen Behördenakten sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet, denn die Kläger haben zwar keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG gegen die Beklagte, jedoch einen Anspruch auf Feststellung eines

Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, so dass die Nrn. 3 und 4 des angefochtenen Bescheids insoweit rechtswidrig und daher insoweit aufzuheben sind (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG besteht nicht. Es wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des angegriffenen Bescheids verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).
2. Die Klage ist jedoch hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründet, weil ihnen als Familie mit zwei Kleinkindern im Falle einer Rückkehr nach Kabul eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben selbst in Kabul droht.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).

Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten. In einem solchen Fall steht dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren ein Anspruch auf Feststellung des Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.12.2000, Az. 1 B 165/00). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist aber für das Bundesamt und die Gerichte jedenfalls dann unbeachtlich, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage keinen generellen Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erlassen bzw. diesen nicht verlängert hat und ein vergleichbar wirksamer Schutz dem betroffenen Ausländer nicht vermittelt wird (vgl. BVerwGE 102, 249/258 f.). Entfällt oder endet bei solchen Gegebenheiten der Abschiebestopp, besteht demzufolge nicht nur die Möglichkeit, sondern darüber hinausgehend die staatliche Verpflichtung, in verfassungskon-

former Einschränkung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Werteordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigenden Gefahr aussetzen würde. Allgemeine Gefahren können nur dann Schutz vor Abschiebung begründen, wenn der Ausländer einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzung ausgeliefert würde und diese Gefahren alsbald nach seiner Rückkehr und landesweit drohen würden. Für die Prognoseentscheidung kommt es im Wesentlichen darauf an, wie sich die Sicherheitslage in Afghanistan darstellt. Erforderlich ist eine Gesamtschau oder Gesamtbetrachtung sämtlicher Gefahren (vgl. BVerwG vom 14.11.2007, Az. 10 B 47/07; VGH vom 5.6.2009, Az. 6 ZB 08.30065; VG Ansbach vom 29.4.2009, Az. AN 11 K 09.300034, juris, RdNr. 35 m.w.N.).

Eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage ergibt sich für die Kläger in Kabul - ein anderer Abschiebeort scheidet derzeit ohnehin aus (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27.7.2010, S. 36) - nach Auswertung der vorliegenden, beigezogenen und bewerteten Auskünfte (vgl. dazu ausführlich z.B. VG Augsburg vom 28.02.2011 Az. Au 6 K 09.30054, juris).

Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich aus der Auskunftslage eine extreme Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Falle einer Rückführung nach Kabul jedenfalls für besonders schutzbedürftige Rückkehrer wie alte oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder, Familien und Personen, die aufgrund besonderer ethnischer oder religiöser Merkmale (wie z. B. Hazara und Hindu) zusätzlicher Diskriminierung unterliegen. Für alleinstehende, junge und arbeitsfähige Männer aus der Bevölkerungsmehrheit ohne erhebliche gesundheitliche Einschränkungen, die mit den Verhältnissen im Raum Kabul vertraut sind oder dort über familiäre oder soziale Netzwerke verfügen, ist zumindest die Möglichkeit gegeben, sich eine neue Existenz aufzubauen (so auch Sächs. OVG v. 23.8.2006, Az. A 1 B 58/06, juris, RdNr. 30; VG Schleswig-Holstein v. 15.3.2007, Az. 12 A 158/05, Urteilsabdruck S. 10, 18

f., beide zur Zumutbarkeit einer Tagelöhnertätigkeit im Baugewerbe). Selbst unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten gerade beim Start in einer vom Krieg geprägten Stadt und der besonderen ethnischen und politischen Situation Kabuls ist dennoch für solche Rückkehrer nicht generell eine extreme Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG anzunehmen (VGH vom 3.2.2011 Az. 13a B 10.30394).

Im Fall der Kläger ergibt sich daraus eine extreme Gefahrenlage im Sinne von §60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

Der Kläger zu 1 wäre bereits als gesundheitlich stark beeinträchtigter Mann nicht imstande, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Es kann insoweit dahingestellt bleiben, ob aufgrund des Gutachtens von exilio tatsächlich von einer posttraumatischen Belastungsstörung des Klägers auszugehen ist. Eine weitere Aufklärung war deshalb auch nicht erforderlich. Jedenfalls steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger aufgrund seiner Erlebnisse in Afghanistan erhebliche psychische Probleme hat. Es ist anzunehmen, dass diese in Afghanistan nicht behandelt werden können und ein hohes Risiko für eine Verschlechterung bei einer Rückkehr besteht. Auch wenn dies vielleicht für sich allein betrachtet noch nicht ausreichen mag, um eine Abschiebung zu verhindern, ist dies jedoch ein Punkt, der im Zusammenspiel mit der weiteren Situation des Klägers dazu führen wird, dass er in Afghanistan keine Arbeit finden wird und sein Existenzminimum, geschweige denn das für seine Familie, nicht wird sichern können (vgl. auch VG Regensburg vom 5.12.2008 Az. RN 5 K 07.30199; VG Würzburg vom 26.7.2007 Az. W 6 K 06.30006; VG Meiningen vom 21.1.2010 Az. 8 K 20125/09 Me). Zurzeit nimmt er auch noch Medikamente, die ein Neurologe ihm verschrieben hat. Er war nach eigenen, glaubhaften Angaben nicht auf der Schule und hat keinen Beruf erlernt, und nur als Bäcker bzw. in der Landwirtschaft gearbeitet. Er hat sich des Weiteren noch nie in Kabul aufgehalten, genau wie seine Ehefrau. Sie sind somit mit den örtlichen Gegebenheiten Kabuls nicht vertraut. Des Weiteren haben beide Kläger keine Verwandtschaft in Kabul. Ohne Unterstützung wird es ihm angesichts der wirtschaftlichen Lage in Kabul nicht möglich sein, eine Arbeit zu finden, seine Familie zu ernähren und zumindest das Existenzminimum zu sichern. Sie haben nach den glaubhaften Angaben der Kläger auch keine finan-

ziellen Rücklagen. Nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung mussten sie ihr Haus verkaufen, um die Ausreise zu organisieren. Dies erscheint im Hinblick auf die hohen Kosten für die Schleusung glaubhaft. Anhaltspunkte für eigenes Vermögen liegen demnach nicht vor.

Des Weiteren würde der Kläger nicht alleine zurückkehren, sondern wegen des Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG mit seiner Ehefrau und den beiden Kindern. Daher sind für die Prüfung von Rückkehrhindernissen alle vier Personen gemeinsam in den Blick zu nehmen, ihre einzelne und isolierte Rückkehr ist weder realistisch noch von Rechts wegen von ihnen zu fordern. Selbst wenn der Kläger für sich selbst einen ausreichenden Lebensunterhalt sichern könnte, ist für ihn aufgrund seiner familiären Verhältnisse mit zwei Kleinkindern im konkreten Einzelfall eine „unproblematische“ Eingliederung in die Lebensverhältnisse in Kabul ausgeschlossen, so dass die Bejahung eines Abschiebungsverbot es aufgrund einer extremen Gefahrenlage geboten ist. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan geht es nicht nur um die Sicherstellung des Lebensunterhalts des Klägers, vielmehr ist im Blick zu behalten, dass die gesamte Familie von den ausreichenden Lebensmöglichkeiten des Klägers abhängig ist.

Ohne familiäre Unterstützung ist jedoch dem Kläger in Kabul die Sicherung der Existenz seiner Familie nicht möglich. Seine Ehefrau hat zwar ab und zu den Nachbarinnen „die Haare gemacht“; dies reicht aber zu Sicherung des Lebensunterhaltes nicht aus. Hinzu kommt, dass Frauen in Afghanistan zwar grundsätzlich arbeiten dürfen, aber die Frauen traditionell von der Familie oder der Verwandtschaft unter Druck gesetzt würden, so dass sie keine Möglichkeiten hätten, etwas zu arbeiten, wie auch der Kläger in der mündlichen Verhandlung geschildert hat. Davon geht das Gericht ebenfalls aus. Auf Grund der streng patriarchalischen Sozialnormen in Afghanistan darf eine Frau ohne Erlaubnis nicht einmal das Haus verlassen, geschweige denn durch Arbeit zum Familienunterhalt beitragen. Davon abgesehen, wäre sie wegen der Betreuung ihrer Kleinkinder dazu überhaupt nicht in der Lage. Damit wäre der Kläger jedenfalls der alleinige Ernährer der Familie in Kabul.

Sie können auch nicht auf Unterstützung durch die (Groß-)Familie zurückgreifen. Die Eltern des Klägers sind bereits verstorben, zwei Brüder leben illegal im Iran und haben selbst kein Geld. Auf Unterstützung der Schwestern kann ebenfalls nicht zurückgegriffen werden. Eine lebt ebenfalls im Iran, die andere zwar in Afghanistan. Diese ist aber verheiratet und deren Mann wird die Kläger nicht unterstützen können. Der in Herat lebende Bruder hat selbst psychische Problem und kann sogar seinen eigenen Sohn nicht zur Schule schicken, weil er ihn daheim benötigt, um die Familie ernähren zu können.

Auch die Rückkehrprogramme REAG/GARP ändern daran nichts. Diese stehen grundsätzlich nur freiwillig Ausreisenden zur Verfügung. Mit dem vorliegenden Bescheid wird aber die zwangsweise Abschiebung angedroht, so dass Rückkehrhilfen nicht in Betracht kommen. Selbst wenn man es den Schutzsuchenden grundsätzlich zumuten wollte, freiwillig zurückzukehren und entsprechende Programme in Anspruch zu nehmen (BVerwG vom 21.02.2006, Az. 1 B 107/05; BayVG vom 17.04.2008, Az. 11 B 08.30038), kann dies bei der Prognoseentscheidung keine Rolle spielen. Die Zusage einer finanziellen Unterstützung müsste, wenn sie rechtserheblich sein soll, rechtlich und tatsächlich geeignet sein, eine extreme Gefahr zu verhindern. Bei den Programmen kann bereits nicht von einer rechtlich bindenden „Zusage“ gesprochen werden. Zum einen besteht auf die Hilfe kein Rechtsanspruch, zum andern stehen sie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Deshalb können sie dieser Entscheidung auch nicht zugrunde gelegt werden, da sich sonst die Frage stellen würde, was mit den Klägern passiert, wenn beispielsweise plötzlich die Haushaltsmittel gesperrt würden. Aber auch wenn man davon ausginge, dass die Kläger die Hilfe bekämen, betrügen diese nach Auskunft der Beklagten nur 1875 €. Nach den Feststellungen des VG Karlsruhe (Urteil vom 06.02.2008, a.a.O.) beträgt der monatliche Lebensbedarf in Kabul 100 €. Wenn man auch im Falle der Kläger, wie im dem Urteil des VG Karlsruhe zugrundeliegenden Fall, davon ausgeht, dass der Kläger ungefähr zwei Jahre benötigen würde, um sich in Kabul als Ortsunkundiger, der auf keine sozialen Strukturen zurückgreifen kann, eine Lebensgrundlage schaffen zu können, benötigt er dazu ein Startkapital von 2.400 € für sich alleine, ohne Berücksichtigung des Bedarfs seiner Ehefrau und seines Kindes. Selbst wenn man davon

ausgeht, dass der Zeitraum von einem Jahr ausreichend sein müsste, würde die Starthilfe den Bedarf der ganzen Familie nicht decken können. Der VGH Mannheim (Urteil vom 16.06.2009, vgl. BVerwG vom 29.06.2010, Az. 10 B 33/09) geht sogar davon aus, dass ein Rückkehrer (ohne Familie) für ein Jahr Aufenthalt in Kabul ohne Arbeit etwa 5000 € benötigt. Die Feststellung, dass der durchschnittliche Tageslohn ca. 1 oder 2 US-Dollar betrage, sagt dagegen nichts darüber aus, ob dieses Einkommen auch für die Sicherung des Existenzminimums tatsächlich ausreichend ist.

Unabhängig von der finanziellen Situation kommt aber entscheidend dazu, dass die bedrohliche Gesundheits- und Versorgungslage in Afghanistan mit höchster Kindersterblichkeit und vielfach ungesichertem Zugang selbst zu sauberem Trinkwasser für den Sohn und das Kleinkind, Klägerin im Parallelverfahren, eine extreme Gefahr darstellt.

Daher ist der Familie eine Rückkehr nach Kabul nicht möglich. Nach umfassender Würdigung aller vorgenannten Umstände des Einzelfalles der Kläger droht ihnen dort eine existenzielle Lebensgefahr (vgl. zur Situation einer Familie im Einzelfall auch VGH vom 13.05.2011 Az. 13a ZB 10.30344 und zur Rückkehrgefahr für eine Familie nach Herat: Bescheid des Bundesamtes vom 26.2.2011 Az. 5390696-423 in Asylnet.de). Somit haben die Kläger einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Die Klage ist insoweit begründet.

3. Soweit der Bescheid, insbesondere die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4, der Gewährung von Abschiebungsschutz entgegensteht, ist dieser ebenfalls aufzuheben.

Anders als unter Geltung des Ausländergesetzes, in der die Abschiebungsandrohung grundsätzlich auch dann (insgesamt) rechtmäßig war, wenn hinsichtlich des Zielstaats Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG festgestellt wurden, wirkt sich eine positive Feststellung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG

auf die Zielstaatsbestimmung in der Abschiebungsandrohung aus. So enthält § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG anders als § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG keine Einschränkung auf bestimmte Abschiebungshindernisse. Auch ist die gesetzliche Konzeption des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegenüber derjenigen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG verändert: Während nach der bisherigen Rechtslage von der Abschiebung abgesehen werden konnte und die Feststellung gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nur zu einer zunächst auf drei Monate befristeten Duldung führte (§ 41 AsylVfG), enthält § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine Soll-Bestimmung und stellt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach der Bestimmung die Grundlage für die regelmäßige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dar (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Dementsprechend ist § 41 AsylVfG aufgehoben worden (Art. 3 Nr. 27 des Zuwanderungsgesetzes). Die dargelegte Rechtsauffassung ergibt sich nunmehr auch aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2007 (BVerwG 10 C 8.07).

Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge des § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO stattzugeben. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwal-

tungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und *vorliegt*

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Seitz